



Stellungnahme zur Parlamentarischen Anfrage 4524/J vom 14.04.2015 (XXV.GP)

Zusammensetzung der Studierenden insgesamt

An der Universität Wien sind Studierende aus über 130 Nationen vertreten: Von den rund 90.000 Studierenden in einem Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium kommen rund 66.200 Studierende aus Österreich, rund 23.800 sind internationaler Herkunft.

Zu einem Bachelor-, Master oder Doktoratsstudium im Bereich der Politikwissenschaft sind gesamt rund 4.500 Studierende zugelassen. Davon stammen rund 3.000 Studierende aus Österreich, rund 1.500 Studierende sind internationaler Herkunft. Mit Herkunftsland „Türkei“ studieren rund 360 Studierende im Bereich Politikwissenschaft an der Universität Wien.

Zulassung zum Studium – Sprachnachweis

Grundsätzlich wird an der Universität Wien für die Zulassung zu einem Studium die Kenntnis jener Sprache verlangt, in der das Studium durchgeführt wird. Für den Bachelorbereich bedeutet dies: Hier haben alle StudienwerberInnen die Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs 1 Z 3 UG auf Niveau B2/2 des Europäischen Referenzrahmens bei der Zulassung nachzuweisen. Im Falle der Politikwissenschaft haben die StudienwerberInnen sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterstudium vor der Zulassung die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch ein Sprachenzertifikat auf dem Niveau B2/2 des Europäischen Referenzrahmens. Als Nachweise gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom - B 2 Mittelstufe Deutsch (MD)
- Goethe Institut - Goethe Zertifikat B 2
- Sprachenzentrum der Universität Wien – B2/2
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen (DSH II)
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II)
- Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau 4 in allen Teilen
- telc Deutsch B2
- Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) - B2-ÖIF-Test

StudienwerberInnen aus Drittstaaten (darunter Türkei) haben die Möglichkeit, Sprachkenntnisse im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten zu erwerben (gemeinsam eingerichteter Universitätslehrgang gemäß § 56 UG) und dort die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung gemäß § 63 Abs. 11 UG abzulegen. Für diesen Fall erfolgt zunächst die Zulassung zum außerordentlichen Studium. Nach Abschluss der dort vorgesehenen Deutschprüfungen wird die Zulassung zum ordentlichen Studium vollzogen.

Anerkennung von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden

Für die Anrechnung gibt es ein studienrechtlich vorgegebenes Verfahren. Zunächst haben die Studierenden den Antrag auf Anerkennung samt Zeugnissen einzureichen, welche dann von der Studienprogrammleitung geprüft werden. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit einer Anerkennung ist die Gleichwertigkeit der Leistung mit den im Curriculum vorgesehenen Leistungsnachweisen: Das betrifft unter anderem Umfang und Art der Prüfungsleistung aber natürlich auch Fragen der Lehrveranstaltungsziele und -inhalte und den Studierenden-Workload (ECTS-Punkte).

Voraussetzung für die Prüfung der Gleichwertigkeit ist selbstverständlich die Vollständigkeit des Antrags: So ist bei ausländischen Urkunden durch die Studierenden dem Antrag jedenfalls das Originaldokument oder eine beglaubigte Kopie beizulegen. Je nach Land der Ausstellung ist zudem eine Vollbeglaubigung oder eine Apostille auf den Originalzeugnissen notwendig, welche die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Generell ist festzuhalten, dass wissenschaftliche Abschlussarbeiten nicht anerkannt werden können.

Im Zuge der Erhöhung der Studierendenmobilität ist für das 2-jährige Masterstudium Politikwissenschaft ein steigender Anteil internationaler Studierender zu verzeichnen. Vor allem um die internationale Anschlussfähigkeit der österreichischen Studierenden zu erhöhen, können auch Masterarbeiten (sowie z.T. Abschlussprüfungen), wenn es fachlich sinnvoll ist und den fachlichen Anforderungen entspricht, in einer Fremdsprache abgelegt werden. So schreiben auch Studierende mit Deutsch als Erstsprache zunehmend Masterarbeiten in englischer Sprache, um Ihre Karrierechancen bzw. Aufnahmechancen in ein internationales Anschlussprogramm zu erhöhen.

Begleitung / Mentoring von Studierenden

Generell wurde die Begleitung bzw. das Mentoring von Studierenden in den letzten Jahren intensiviert.

Für das 1. Semester gibt es ein Mentoringprogramm, das Studierenden den Studieneinstieg erleichtern soll.

Besondere Rücksicht wird dabei auf internationale Studierende und deren Herausforderungen gelegt. Ein erheblicher Anteil der MentorInnen kam selbst erst für das Studium nach Österreich; diese MentorInnen kennen daher die mit dem Studienanfang verbundenen Probleme Studierender aus dem Ausland aus eigener Erfahrung.

Auf Initiative der Studienrichtung wurde vor einem Jahr am Sprachenzentrum der Universität Wien ein „Deutschkurs für PolitikwissenschaftlerInnen“ eingerichtet, dessen Ziel die Hilfestellung beim Erfassen von Fachsprache und Fachbegriffen der Politikwissenschaft ist. Dieser Kurs ist ein Angebot an alle internationale Studierende, die aus vielen verschiedenen Ländern nach Wien kommen, schnell in die Fachsprache einzusteigen.

Seit zwei Jahren gibt es für die Studierenden des Bachelorstudiums Politikwissenschaft das Programm „Schreibmentoring“. Ein Teil der MentorInnen studiert Deutsch als Fremdsprache und unterstützt damit Studierende, die Probleme mit dem Verfassen von schriftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache haben.

Organisatorisches

An der Universität ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Studienpräses. Per Delegationsverordnung wurden die Anerkennungen von Leistungen an die fachlich zuständigen 49 Studienprogrammleitungen delegiert.

Die zuständige Studienprogrammleiterin der Studienrichtung Politikwissenschaft ist seit Jänner 2011 Frau Ass.-Prof. Dr. Regina Köpl. Seit Amtsantritt von Frau Ass.-Prof. Dr. Köpl wurden insgesamt circa 270 Anträge auf Anerkennung von Leistungen von türkischen Universitäten gestellt. Diese Zahl inkludiert 24 Anträge im Studienjahr 2014/15. Diese Anerkennungsverfahren laufen noch. Jeder Antrag wird eigens geprüft und im Sinne des Universitätsgesetzes individuell entschieden.

Von folgenden türkischen Universitäten wurden in den letzten Jahren Anerkennungen beantragt:

- Aksaray University
- Atatürk University
- Aydin University
- Dumlupinar University
- Eskişehir Osmangazi University
- Pamukkale University
- Sakarya University
- Uludag University

Das Büro Studienpräses hat Anfang 2014 ein „Merkblatt für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen“ veröffentlicht, in dem nochmals ausführlich auf die erforderlichen Unterlagen und Kriterien für eine Anerkennung extern erbrachter Leistungen hingewiesen wird (Merkblatt siehe Anhang).



Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Antrag

das Formular ist im StudienServiceCenter / StudienServiceStelle erhältlich bzw. als Download auf den Websites; das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.



- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteiengehörs die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.